

Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Jettingen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -
vom 13. Mai 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 13. Mai 2014 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde des Einsatzes 12,00 EUR. Alarmierte Feuerwehrleute, die jedoch nicht zum Einsatz kommen, erhalten eine Rufentschädigung für maximal eine Stunde in Höhe von 8,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) oder auf Wunsch nach Durchschnittssatz nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag bei tatsächlich entstandenem Dienstaufschlag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, sofern Kosten anfallen, neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlich nachgewiesener Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) oder auf Wunsch nach Durchschnittssatz nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen wird eine pauschale Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden von	40,00 EUR
----------------------	-----------

über 4 Stunden von	60,00 EUR
--------------------	-----------

festgesetzt.

§ 4

Entschädigung für sonstige Feuerwehrdienste

Für sonstige notwendige Feuerwehrdienste z. B. Brandschauen, TÜV-Vorfürungen, mit Ausnahme des Übungsdienstes, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen für die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme ein Durchschnittssatz entsprechend der Satzung für ehrenamtliche Entschädigung oder der nachgewiesene Verdienstaufschlag gewährt.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	700,00 EUR pro Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	400,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Fahrzeuge	400,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Atemschutz	400,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Elektro	150,00 EUR pro Jahr
Gerätewart - Kleidung	150,00 EUR pro Jahr
Kassier	150,00 EUR pro Jahr
Schriftführer	150,00 EUR pro Jahr

Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate gewährt, in denen die Funktion ausgeübt wird.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstrasse 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Jettingen, den 13. Mai 2014

Burkhardt
Bürgermeister